

Satzung der Bürgerstiftung Andernach

Präambel

Die Bürgerstiftung Andernach (im folgenden Stiftung) ist eine unselbständige Stiftung der Stadt Andernach im Sinne einer Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Stadt, der Region (gemeinschaftliche Projekte mit der Stadt) und ihrer Bürger liegen. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Stadt und Region für diese Stadt und Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Stadt und die Region sich positiv entwickeln.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Andernach.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Andernach.

§ 2 Träger der Stiftung

(1) Die unselbständige Stiftung wird durch die Stadt Andernach als Stiftungsträger verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Der Stiftungsträger hat das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten.

(2) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen aus den Stiftungserträgen zu entnehmen.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- b. die Förderung von Kunst und Kultur;
- c. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe;
- e. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Hochwasserschutzes;
- f. die Förderung des Tierschutzes
- g. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Der Tätigkeitsbereich der Stiftung kann durch Änderung der Satzung erweitert werden, wenn hierfür entsprechende Mittel bzw. Vermögenswerte zur Verfügung gestellt werden oder das Grundstockvermögen ausreichend aufgestockt wird.

(2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- unmittelbar durch eigene Vorhaben z.B. durch die finanzielle Unterstützung von Bedürftigen und Hilfeeinrichtungen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO), Förderung von Kunst- und Kulturprojekten, Unterhaltung von Kunstsammlungen und Denkmälern, Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, Unterstützung von Studenten, Organisation und Einrichtung von Vorhaben des Natur-, Umwelt- und Hochwasser- sowie des Tierschutzes,

- mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO durch Zuwendungen an Dritte zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1, die zugleich Zweck der Stiftung sind. Der Zuwendungsempfänger muss entweder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein oder eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts, die selbst steuerbegünstigt ist.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck beispielsweise durch

- Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, insbesondere solcher, die das Gemeinwesen bereichernde Initiativen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes entfalten, beispielsweise durch die Gestaltung besonderer Angebote für junge Menschen, insbesondere benachteiligte oder besonders begabte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene oder in der Seniorenarbeit

- Auszeichnung von für das Gemeinwesen in Beispiel gebender Weise engagierten, insbesondere jungen Menschen und weitere Maßnahmen, die geeignet sind, vorbildliche Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, zu belohnen und zur Nachahmung zu empfehlen

- Förderung des Meinungs-austausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern

(4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(5) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

(5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

(6) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen zu verwalten.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.

(3) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter für die Stiftung anzunehmen. Zum Grundstockvermögen zählen auch Zustiftungen sowie sonstige Zuwendungen, die ausdrücklich oder den Umständen nach dazu bestimmt sind, dem Grundstockvermögen zugeführt zu werden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Dies gilt auch für die Veräußerung des zum Grundstockvermögen zählenden Grundbesitzes.

(5) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Die Anlage des Grundstockvermögens erfolgt durch den Stiftungsträger entsprechend den Weisungen des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 6 Zuwendungen

(1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

(3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von *25.000 Euro* kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).

(4) Ergänzend zur Treuhandstiftung nach § 5 (3) kann ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Stiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll *25.000 Euro* betragen, die Einzahlung kann innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrags erfolgen. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Stiftungszwecks (§ 3) liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Stiftungsfonds wählen. Der Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

(5) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Stiftungsmittel

(1) Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht für das Grundstockvermögen der Stiftung bestimmt sind, sind ausschließlich zur Förderung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden. Teile der Erträge können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist und ohne Gefährdung der Steuerbegünstigung der Stiftung zulässig ist.

(3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

(4) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsträger nach Maßgaben durch den Stiftungsrat.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Stiftung Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Organe der Stiftung, Ehrenamt

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
- der Stiftungsrat (auch Stiftungskuratorium genannt),
 - die Stifternversammlung (auch Stiftungsforum genannt)
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Nach Beschluss durch den Stiftungsrat oder Rechtsträger können bei Bedarf Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (5) Der Stiftungsrat kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung beim Stiftungsträger eine Geschäftsführung einrichten.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch den Stadtrat der Stadt Andernach, die nachfolgenden Bestellungen durch die Stifternversammlung.
- (3) Ein bestelltes Mitglied des Stiftungsrates kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit der Stifternversammlung und nach Anhörung abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Mitglied des Stiftungsrates vor dem Ende seiner Amtszeit aus, erfolgt die Nachbestellung des neuen Mitgliedes zunächst nur für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes.
- (4) Die Nachbestellung soll spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsrates erfolgen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch das vorsitzende Mitglied, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern oder auf Antrag der Stifternversammlung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt *zwei Wochen*, sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Die Ladung erfolgt in Textform und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsrat über folgende Angelegenheiten.

- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
- Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 14,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 14,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 14,
- Überwachung und Beratung der Geschäftsführung, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifternversammlung,
- Beschlussfassung zu einer vom Stiftungsträger beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 16 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 17 der Satzung.
- Bestellung von Prüfern für den Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

§ 12 Stifternversammlung

(1) Mitglied der Stifternversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 5.000 € zugewendet hat. Ebenfalls Mitglied der Stifternversammlung kann werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung engagiert. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

(2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung für längstens 10 Jahre angehören soll.

(4) Wird ein Mitglied der Stifternversammlung zum Mitglied des Stiftungsrats bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

(5) Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 5.000 € an die Stiftung, bei ehrenamtlich Engagierten durch deren Abberufung durch den Stiftungsrat.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stifternversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Die Stifterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Stifterversammlung

Die Stifterversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsrats mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- Anregungen an den Stiftungsrat insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Der Rechtsträger bestellt mit Zustimmung des Stiftungsrates einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung.

(2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.

(3) Der Stiftungsrat legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsrates gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Rechtsträger für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Rechtsträger nach Zustimmung des Stiftungsrates nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 16 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2014.

(2) Der Stiftungsrat hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können vom Stiftungsrat nach Vorschlag des Stiftungsträgers und nach Anhörung der Stifterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung dürfen nur gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt vorab bescheinigt hat, dass die Satzungsänderung für den Erhalt der Steuervergünstigung unbedenklich ist.

§ 18 Vereinigung und Aufhebung

(1) Eine Vereinigung der Stiftung mit einer anderen unselbstständigen Stiftung des gleichen Rechtsträgers, die mindestens 3 gleiche Stiftungszwecke erfüllt, ist zulässig und bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrates mit 2/3 seiner sämtlichen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung müssen sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates persönlich anwesend sein; zusätzlich ist die Anhörung der Stiffterversammlung und die schriftliche Zustimmung des Trägers der Stiftung erforderlich.

(2) Die Aufhebung der Stiftung kann durch den Träger der Stiftung nur beantragt werden, wenn der Stiftungszweck dauerhaft nicht erfüllt werden kann oder seine Verfolgung unsinnig erscheint und der Zweckfortfall oder die Unsinnigkeit auch nicht durch eine Anpassung des Stiftungszweckes beseitigt werden kann. Die Aufhebung der Stiftung bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrates mit 2/3 seiner sämtlichen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung müssen sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates persönlich anwesend sein; zusätzlich ist die Anhörung der Stiffterversammlung und die schriftliche Zustimmung des Trägers der Stiftung erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Andernach, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach Maßgabe des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 19 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der offiziellen Gründung in Kraft.

Andernach,

Achim Hütten
Oberbürgermeister